

Quell-Texte zum Thema: BESOLDUNGEN

KrAC B II 2 Nr. 1 Seite 106 Einkommen des Cantors 1673

Matricul oder Specificatio der Besoldung, welche der Cantor und Schulcollega zu Stadt Bürgel wegen seiner Arbeit und Dienst in der Kirche und Schule zu genießen hat, als

A. Substantialbesoldung an Gelde

- 20 fl aus dem Fürstl. Kreisamte zu Eisenberg, Trinitatis und Martini zu heben
- 10 fl aus der Kirche allhier wegen Organistenbesoldung
- 2 fl wegen der Kinderlehr aus der Kirche
- 2 fl 6 gr Zulage aus der Kirche wegen Anschaffung musical. Sachen
- 4 fl Besoldung aus der Kirche
- 4 fl aus der Geschoß-Einnahme
- 2 fl aus der Commun-Zulage
- 1 fl 19 gr Zulage bei der Hospitalrechnung an Besoldung

An Holz:

- 8 Schock Wellholz statt 2 Klaftern Scheite aus dem Hospital
- 8 Schock Wellholz statt 2 Klaftern Scheite von des Herrn Rectors Deputat. Für Fuhrlohn und anders steht die Commun.
- Dem Cantori gehört allezeit das 7. Schock.

B. Accidental-Besoldung

- 8 gr Speisekosten bei Abnahme der Kirchrechnung
- 8 gr Speisekosten bei der Hospitalrechnung
- 4 gr von den Kindern, welche in die Schule eingeführt werden.
- 3 gr vor 3 Gevatterbriefe zu schreiben
- 6 gr vor die Gevatterbriefe zu schreiben bei einem unehel. Kinde
- 12 gr vor die Kirchenbuße
- 9 gr bei einer Leichenpredigt
- 7 gr bei einem Leichensermon
- 2 gr vor den Lebenslauf bei Erwachsenen
- 1 gr vor den Lebenslauf bei Kindern
- 8 gr bei einer Copulation mit einer Predigt, da Music gehalten wird
- 3 gr 6 pf bei einer Copulation ohne Predigt
- 7 gr bei Copulation solcher Personen, die coitum anticipiret haben
- 4 gr wenn ein Knabe aus der Schule ziehet
- 16 gr Speisegebühren bei E.E. Rats-Aufführung
- 2 Pfund Lichter wegen der Metten.
(Ich habe aber solche in 5 Jahren nicht bekommen)
- 12 Kannen Festwein lt. der alten Matricul.
Ich habe aber bei meinem Hiersein nur 9 Kannen bekommen.
Ich bitte also mir hinfüro die 3 übrigen Kannen zukommen zu lassen.
- 7-8-fl ist des Cantoris Betrag vom Neujahr-Singen nach Abzug des gewöhnlichen Aufwandes.
- 2 gr Semmeln bei dem Schulexamine

Es pflegen auch die Kinder etwas zum Neuen Jahr und zu Ostern zu geben, welches aber kaum einen Gulden beträgt.
Stadt Bürgel den 16.8. 1773 Johann Friedrich Choinanus, Cantor

KrAC B II 2 Nr. 1 Seite 110

Besoldung des Mädchenschulmeisters u. Kirchners 1775

a. An Substantial-Besoldung

10 fl aus dem Hochfürstl. Kreisamte in Eisenberg
5 fl 2 gr aus der Kirche, quartaliter 28 gr
7 fl 9 gr aus der Geschoß-Einnahme
3 fl 17 gr von dem Hospital
24 Schock gnädigst geordnetes Deputat Wellholz, wozu die Kirche und Commun Hauerlohn, Anweisungsgeld und Fuhrlohn gibt.

Arbeit des Tages 8 Stunden von früh 7 Uhr bis 10 Uhr und 1 Stunde privat, zu mittags 12 Uhr bis 3 Uhr und bis 4 Uhr privat.

b. An Accidental-Besoldung

4 gr wenn ein Kind in die Schule geführt wird
4 gr wenn es wieder heraus geht.
1 gr von einer Taufe und 2 gr von einem unehelichen Kind
 ingleichen das Beckengeld
1 gr von einer privat- Communion
1 gr 3 pf Sonn- und Festtags aus dem Klingelbeutel vor das Läuten und Lieder aufschreiben in der Kirche
vor das Hochzeit- und Leichenläuten nichts.
Es hat aber der Hochedle Stadtrat und löbl. Bürgerschaft auf mein bittliches Anhalten mir 2 Bürgelische Scheffel jährlich zu brauen verstattet, so aber Accis und Tranksteuer davon entrichten muss.
1 gr aber vor das Hochzeitläuten, wenn eine Braut aus der Stadt ziehet 2 gr, wenn ein Paar in der Stille, so contra sextum gehandelt, copuliret werden, die Kirche aufzuschließen.
1 gr von Leichen-Läuten, wenn Fremde hereinziehen und nur Schutzverwandte sind, und sterben.
Schulgeld, wenn eine Familie hierher ziehet und Kinder mitbringet, so nicht hier geboren.
9 gr Speise-Geld bei Annahme der Kirchrechnung
3 gr Semmeln bei der Schulvisitation vor das jährliche Schul-Auskehren
9 gr Spesen-Geld bei der Ratsaufführung
9 Kannen Wein jährlich zum Festgeschenke (Weihn., Ostern, Pfingsten) aus dem Ratskeller
20 Eimer Bier gnädiglich verordnetes Deputat, so Accis- und Tranksteuerfrei, jetzo aber nur 15 Eimer, wie auch das Schlachten
Zum Einheize-Geld, Neujahr und roten Ei zu Ostern gibt jedes nach Vermögen und was ihm beliebt.
Vor die Neujahrzettel gibt jeder gleichfalls nach Vermögen

Johann Christian Schmidt, Mägdlein-Schulmeister u. Kirchner

KrA C II 3 Nr. 1 S. 103

Besoldung des Rectors 1773, aufgestellt von Valerius Grote

I. An Essentialbesoldung soll der Rector der Schulen zu Stadt Bürgel zu erheben haben:

A. An Gelde

- a. aus der Fürstl. Amtsvogtei Eisenberg
35 Mfl Rectoris- und Organistenbesoldung
- b. Von E.E. Stadtrate zu Bürgel
19 Mfl u. 4 fl vor die Bürgerkinder und
15 fl Organistenbesoldung
16 gr Speisegeld bei der Ratsaufführung
- c. Von der Kirche
16 gr Speisegeld bei der Kirchrechnung

B. An Korn

- 8 Scheffel Jen. Gemäßes, davon der itzige Herr Cantor
ad dies vitae 2 Scheffel bekommt.

C. An Holze

- 15 Klafter Schulholz nach altem Maße, davor itzo
60 Schock Wellen gerichtet und von allhiesigem Stadtrate und
Hospital das Fuhr-und Macherlohn bezahlet wird. Davon
bekommt der Cantor jedes Mal 8 Schock. Der itzige Cantor
Choinanus ad dies vitae 4 Schock. Verbleiben also itzo vor den
Rectorem 48 Schock zu Verheizung der Schul und seiner
Wohnstube bis wieder eine Veränderung mit einem von beiden
vorgeht, da denn der Rector solchen Falls wiederum 52 Schock
bekommt.

II. An Accidental-Besoldung soll ihm besage der im Hochfürstl. Amte zu Thalbürgel befindlichen Nachricht also gereicht werden:

1. Funebria betreffend

- 7 gr von einer Leiche hinzusingen choraliter
7 gr von einem Alten oder Jungen hinzusingen figuraliter

2. Nuptialia betreffend

- 3 gr 6 pf qua Rector von einer Choral-Brautmesse
3 gr Organistengeld von einer Choral-Brautmesse
6 gr als Rector von einer figural-Brautmesse
6 Gr Organisten-Accidenz von einer figural-Brautmesse
Brautsuppe, welche besteht in Suppe, Fleisch, Kuchen,
2 Wasserkannen voll Bier vor die sämtlichen Adjuncten
und Schulcollegen.

3. Apophoreta

- a. Von dem ersungenen Neujahrgelde habe ich, der dermalige
Rector Grote die Hälfte bekommen und davon auch den
halben Teil zur Befriedigung der Adjuncten beigetragen.

Und 1 Rthl von E.E.Stadtrate, so ihm allein gehöret als ein Organisten-Accidenz und welchen er mit dem Cantori keineswegs zu teilen hat.

b. Von den Schulknaben im Neuen Jahr eine Wenigkeit, welche ich und meine Brüder, welche in hiesiger Schule erzogen sind, seit 50 Jahren selbst gegeben, weil wir den seligen Vorfahren von mir die solange gewöhnliche Dankbarkeit nicht versagen wollen.

4. Getränke

18 Kannen Wein wird ihm auf die hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus E.E. Stadt-Rats Keller gereicht.

36 Eimer Bier wird ihm zu brauen ohne Tranksteuer frei gelassen.

5. Ein- und Abtrittsgebühren

4 Groschen bei Einführung eines Schulknaben in die Schule
4 Groschen bei dessen Abgang aus der Schule.

6. Vor Heizung der Schulstube

wird von den Knaben der beiden Klassen das sogenannte Calfactor-Geld gebracht.

7. Ostergeschenke ist etwas freiwilliges und trägt keinen Rthl, was in der ganzen Klasse eingekommen.

Stadt Bürgel den 15. Juli 1773

Christlieb Valerius Grote, Schulrector hierselbst

KrAC B VI/18 Nr. 2 Sportel-Regelung 1784

Nachdem die durch Absterben Herrn BM Weidners vacant gewordene BM-Stelle keinem Literato weiter anvertrauet werden soll, und also auch in Ansehung derer Arbeiten und Expeditionen auch dahero derer Sporteln eine andere Einrichtung zu treffen ist, so ist Endes gesagten dato nachstehendes Regulativ verabschiedet und festgesetzt worden, nämlich

1.

Soll der Stadtschreiber die direction von denen Processen haben, auch Bescheide und Resolutiones, all und jede Berichte und Schreiben, Citationes, Intimationes, Attestata, Decreta alienandi und Eide abfassen und fertigen, hingegen auch die Gebühren dafür alleine behalten und bekommen.

2.

Und wie überhaupt allhier dem Stadtschreiber die Gebühren von denen Kauf-Briefen, Contracten und allen anderen schriftlichen Urkunden und Documenten zustehen, und consul regens hierbei mehr nicht als die gewöhnlichen Siegel-Gebühren erhält, so bleibt es ferner bei dieser alten Verfassung. Hingegen

3.

erhält cons. regens alle und jede Siegelgebühren, Vormundschaft-Bestätigungskosten, jedoch exclusiv 1 gr 4 Pfg die Vormundschaftsbestätigung einzutragen. Ferner bekommt Cons. reg. die Gebühren pro Justificatione derer Kirch- und Hospital-, auch Handwerksrechnungen ganz allein, die Gebühren aber pro Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung und die Gebühren pro Vernehmung derer Zeugen ingl. pro Publicatione bekommt cons. reg. zur Hälfte mit dem Stadtschreiber.

4.

Erhält Cons. reg. bei Verpachtung des Ratskellers excl. der gewöhnlichen Douceur-Gelder einen Thaler den Pacht-Brief zu unterschreiben und zu bestätigen. Die Gebühren aber vor den Pachtbrief verbleiben dem Stadtschreiber.

5.

Von den gerichtlichen Testamenten, Donationen und dergl., wenn senatus in die Behausung zu kommen ersucht wird, bekommt cons. reg. die Gebühren pro via und Siegel.

6.

Verbleibt es ferner dabei, dass von denen Termins-Gebühren $\frac{1}{3}$. cons. regens, $\frac{1}{3}$. der Stadtschreiber und $\frac{1}{3}$. die beiden Herrn Cämmerer erhalten.

7.

Hat das Häusergeld, Kostekanne, das gewöhnliche Accidens von den Salz-Kärnern, wie auch Markt-Pfennige, ingleichen der gewöhnlichen 10 gr 6 Pfg pro Aufnahme in Schutz cons. reg. allein zu genießen.

8.

Was hingegen die Gebühren pro introductione eines Hospitalgledes anbelanget, so teilen selbige cons. reg. und der Stadtschreiber.

Im übrigen soll es bei der bisherigen und bekannten Verfassung verbleiben, darüber stet und feste gehalten und der zukünftige neue BM nach diesem Regulativ sich schlechterdings richten.

Stadt Bürgel, den 1. Juli 1784

Johann Ernst Ludwig Lincke
Johann Gottfried Huschke

Nachdem ich heute zu amtierenden BM unanimiter gewählt worden, so verspreche ich, mich nach vorstehendem Regulativ zu richten und es soll hierbei sein bewenden behalten.

Stadt Bürgel den 3. Juli 1784

Johann Gottfried Huschke

KrAC A 140
Ratssportel- Recess von 1795

1. Bürgerrechtsgebühren

- a. von einem Fremden, der für das Bürgerrecht 6 Mfl bezahlt, davon erhält
- | | | | |
|-------|-------|------|--------------------|
| 3 Mfl | | | das Ratsaerarium |
| | 15 gr | 9 Pf | der amtierende BM |
| | 15 | 9 | der Stadtschreiber |
| | 15 | 9 | die Cämmerer |
| | 15 | 9 | der Beisitzer |
- b. von einem Fremden, der eine Bürgerstochter heiratet und nur 4 Mfl Bürgerrecht zahlt, erhält
- | | | | |
|-------|-------|------|--------------------|
| 2 Mfl | | | das Ratsaerarium |
| | 10 gr | 6 Pf | der amtierende BM |
| | 10 gr | 6 | der Stadtschreiber |
| | 10 | 6 | die Cämmerer |
| | 10 | 6 | der Beisitzer |

2. Die Erbgebühren werden ebenfalls zwischen dem amtierenden BM, Stadtschreiber, Cämmerern und Beisitzer in gleichen Teilen verteilt.

3. von Testamenten

- a. von einem testamento scripto, so testator in Person an Gerichts-Stelle übergibt 1 Mfl, als
- | | | | |
|--|------|--|--------------------|
| | 7 gr | | dem amtierenden BM |
| | 7 gr | | dem Stadtschreiber |
| | 7 gr | | den Cämmerern |
- b. von einem testamento scripto, zu dessen Abholung und Annahme der Stadtrat ersucht, und welches extra locum judicii übergeben wird, 1 Mfl 13 gr 6pf, als:
- | | | | |
|--|-------|------|---|
| | 10 gr | 6 Pf | dem Amts-Bürgermeister |
| | 10 | 6 | dem Stadtschreiber |
| | 3 | | pro regl. mündl. Ersuchens dem Stadtschreiber |
- c. von einem testamento nuncupativo extra locum judicii, zu dessen Aufnahme Senatus ersucht wird: 2 fl 16 gr 6pf, als:
- | | | | |
|--|-------|------|--------------------|
| | 10 gr | 6 pf | dem amtierenden BM |
|--|-------|------|--------------------|

hier fehlen 2 Blätter!!

Kauf-Tausch- Pacht- und anderen Contracten, diese erhält der Stadtschreiber allein, exclusive der Siegelgebühren, als welche letztere dem amtierenden BM zukommen.

8. Justifications-Gebühren von der *Commun-Rechnung*: diese werden in zwei gleiche Teile geteilt:

Die eine Hälfte erhält der Stadtschreiber und BM, er mag amtierend sein oder nicht, und zwar der Stadtschreiber 2/3. und der BM 1/3.

Die zweite Hälfte erhält Cämmerer und Beisitzer.

9. Justifications-Gebühren von *Vormundschaftsrechnungen*

Diese werden zwischen dem amtierenden BM und dem Stadtschreiber zu gleichen Teilen geteilt.

10. Justifications-Gebühren von *Handwerksrechnungen*

Diese erhält der regierende BM allein.

11. Termins-Gebühren, hiervon erhält

1 gr	9 pf	der amtierende BM
1	9	der Stadtschreiber
	10,5	der Cämmerer
	10,5	der Beisitzer
3		pro regl. der Klage der Stadtschreiber
5	3	pro Bescheid und dessen Publikation teilen BM und Stadtschreiber zu gleichen Teilen

12. Hausierer-Geld gehört dem amtierenden BM allein.

13. Gebühren bei der Ratsaufführung betragen 14 Mfl und werden folgendermaßen verteilt:

2 fl	6 gr	dem fürstl. Beamten
	15 gr	dem Amtsactuario
1	3	dem Superintendent
1	3	dem amtierenden BM
1	3	dem exconsul
1	3	dem Stadtschreiber
3	1	den Cämmerern u. Beisitzer
	16	dem Rector
	9	dem Schulmeister
	16	dem Geschoßeinnehmer
	6	dem Ratswirt
	4	dem Amtsdienner
	4	dem Ratsdiener

14. Gebühren bei Abnahme der Kirch- und Hospitalrechnung

1 fl	3 gr	dem Fürstl. Beamten
1	3	dem Superintendent
1	3	demselben als Pastor
1	3	dem amtierenden BM
1	11	den Cämmerern

15. Verpflichtungs-Gebühren neuer Untertanen

Dafür passieren nach dem Recesse vom 3. 10.1775 4 gr von einem Fremden und 2 gr von einem Einheimischen, und werden diese Gebühren zwischen dem amtierenden BM und Stadtschreiber geteilt.

16. Vormundschafts-Bestätigungs-Gebühren

Hiervon erhält 3 gr der amtierende BM und 1 gr 4 pf. der Stadtschreiber für das Eintragen.

17. Gebühren bei Aufnahme der Schutzverwandten

Da in dem Recess vom 3. Oct. 1775 von diesen Gebühren nichts vorkommt, derselbe aber disponirt, dass es in allen übrigen in selbigen nicht ausgedrückten Fällen nach der Tax-Ordnung von 1704 gehen soll, so sind für die Aufnahme eines Schutzverwandten nicht mehr als 10 gr 6 pf zu liquidiren und selbige also zu verteilen, dass

4 gr der amtierende Bürgermeister
4 gr der Stadtschreiber
2 gr 6 pf die Cämmerer erhalten.

18. Gebühren für die Handwerkstabellen, davon

erhält 1/3. der amtierende BM und 2/3. der Stadtschreiber.

19. Gebühren, welche nach Vorschrift der Innungsartikel von einigen Handwerken

an den Rat bezahlt werden, teilen der amtierende BM und Stadtschreiber zu gleichen Teilen unter sich.

20. Gebühren für Erstattung der Berichte erhält der Stadtschreiber allein, da er davor die Arbeit allein übernehmen muss.

21. Gebühren für Attestate, Vollmachten und Curatoria:

Diese erhält ebenfalls der Stadtschreiber allein, und der amtierende BM bekommt nur die Siegelgebühren von Documenten, wo das Siegel erforderlich und gewöhnlich ist.

22. Gebühren von summarischen und articulirten Zeugenverhören:

Diese werden zwischen dem amtierenden BM und Stadtschreiber geteilt, jedoch erhält letzterer die Gebühren für den rutulum und die mundation solitarie.

23. Gebühren von Geburtsbriefen:

Da in dem Recesse vom 3. Oct. 1775 von Geburtsbriefen nichts vorkommt, so verbleibt es bei der Tax-Ordnung von 1704, nach welcher
1 Mfl 3 gr exclusive Pergament und Capsel
1 10 gr 6 pf wenn Zeugen dabei vernommen werden
für einen Geburtsbrief liquidirt werden, und diese Gebühren teilt der BM und Stadtschreiber zu gleichen Teilen.

24. Gebühren von Requisitions- und anderen Schreiben, Citationen usw:

Diese erhält der Stadtschreiber allein.

25. Vernehmungsgebühren in geringen Strafsachen werden zwischen dem amtierenden BM und Stadtschreiber zu gleichen Teilen verteilt.

26. Ob- und Resignations-Gebühren bei Erbschaften:

Nach mehrgedachten Recess vom 3. Oct. 1775 wird liquidirt:

- a. 2 Mfl von einer Erbschaft, so über 500 Mfl beträgt,
 - b. 1 Mfl von einer geringeren
 - c. 10 gr 6 pf und resp.
 5 gr 3 pf von einer spezial Ob- und Resignation.
- ad a. hiervon erhält

14 gr der BM
14 gr der Stadtschreiber
14 gr die Cämmerer

ad b. hiervon erhält
7 gr der BM
7 gr der Stadtschreiber
7 gr die Cämmerer

ad c. diese erhalten diejenigen, so abgeordnet werden.

27. Inventur-Gebühren

Nach dem Recess vom Jahre 1775 erhalten sämtliche Ratspersonen für Inventur und Teilung täglich 1 Mfl, davon bekommt

7 gr der BM
7 gr der Stadtschreiber
7 gr die Cämmerer

Von einer Erbschaft unter 20 Mfl erhält der Stadtschreiber die Gebühren allein.

28. Testaments-Publications-Gebühren, auch andere Publications-Gebühren

Diese werden zwischen dem BM und Stadtschreiber zu gleichen Teilen geteilt.

29. Gebühren bei Arretierung:

Dergleichen sollen nach dem ad Commissionem erlassenen gnädigsten Rescript vom 19.3.1795 nur in dem Fall statt haben und 1 Mfl dafür liquidirt werden, wenn der Stadtrat solche Personen arretirt und an das Fürstl. Amt ausliefert, deren Verbrechen sich zur höhern und peinlichen Jurisdiction qualificirt, bei andern Arretirungsfällen aber darf schlechterdings nichts liquidirt werden;

Im ersteren Fall wird der Gülden pro Arretirung zwischen dem BM und dem Stadtschreiber geteilt.

30. Stättegeld von Spielern, Scherenschleifern auf den Jahrmärkten und zu anderer Zeit, ingleichen von jeder Karre Salz $\frac{1}{2}$ Maß, von jeder Karre Gurken 1 Mandel gehören dem BM ganz allein.

Das Stättegeld von den Tuchmachern auf den Jahrmärkten gehört dem BM, Stadtschreiber und Cämmerer zu gleichen Teilen, dagegen die Koste-Kanne Bier und Markt-Pfennige dem regierenden BM allein gehören.

31. Für die Visitation der Pässe und Verschreibung des Almosens sind 2 rth jährlich gewöhnlich, welche der BM ebenfalls allein erhält.

32. Hausgenossen-Geschoß betreffend:

Jeder Hausgenosse zahlt alljährlich 18 gr 6 pf.

Hiervon erhält die Commun-Einnahme 4 gr 6 pf.

Die übrigen 14 Groschen werden unter BM, Stadtschreiber und 2 Cämmerer, so am Amt sind, zu gleichen Teilen verteilt, so dass ein jeder $\frac{1}{4}$. davon erhält.

33. Quartiers-Gebühren

Dafür wird für jeden Tag 1 Mfl bezahlt und dieser mit bei Nr. 27 verteilt.

34. Gebühren von Viehmärkten

Hier wird es gehalten wie bei dem Vieh-Zoll sub Nr. 6

35. Gebühren von decretis alienandi et transigendi:

Hiervon erhält der BM und Stadtschreiber jeder die Hälfte

36. Für Unterschrift und Besiegelung des Pachtbriefs über den Rats-Keller wird
herkömmlich 1 rth bezahlt, welche der amtierende BM allein erhält.

Wenn denn nun eingangsgedachte Interessenten nicht nur über die Stet- und Festhaltung dieser verglichenen Punkte an Commissions-Hand angelobet, sondern auch gebeten, solche in einen Recess zu verfassen, als ist solcher in gegenwärtige Form gebracht und von den Interessenten zugleich mit unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Weimar 31. Juli 1795

Fürstl. Sächs. zur Sache gnädigst verordnete Comission

Traugott Leberecht Schwabe

Johann Gottfried Amandus Weidner

Johann Gottfried Huschke

Bürgerschaft beschwert sich in Weimar über Sup. Zickler wegen strittiger Accidentien. Hof-und Consistorialrat und Amtmann in Jena Theodor Weber bewerkstelligt 1775 in Jena einen Vergleich zwischen

Sup. Samuel Gottfr. Zickler, vertreten durch Hofadvocat Johann Gottlieb Hofmann zu Jena und
Bürgerschaft zu Bürgel, vertreten durch
Mstr. Johann Daniel Drechsler
Mstr. Georg Friedrich Naumann
Organist Christian Wilhelm Martin
Mstr. Joh. Christoph Trümbler
Mstr. Joh. Michael Tischendorf
Mstr. Christian Friedrich Otto
Mstr. Christian Friedrich Waldstädt
Mstr. Johann Christoph Tritschler
Mstr. Joh. Christoph Schwabe
Mstr. Joh. Georg Schamberg
Mstr. Johann Friedrich Pennitzer
Mstr. Joh. Friedrich Schwabe
cum
Dno Assistenten Heinrich Anton Ackermann, Rat zu Weimar

Den 15. Oct. 1774 erschienen und haben sich wegen der streitigen Accidentien nach vorhergegangener genauer Überlegung folgender Gestalt von Grund aus verglichen.

1.

Bittet die Bürgerschaft nicht aus Zwang oder Schuldigkeit, sondern aus guten Willen und Liebe den Herrn Superintendent Zickler zur Mahlzeit bei Hochzeiten.

2.

Soll der Herr Superintendent Zickler vor die Braut-Suppe, wann eine Hochzeit ausgerichtet wird, 8 Groschen haben und bekommen.

3.

Macht sich die Bürgerschaft verbindlich, aus gutem Willen, nicht aus Zwang dem Herrn Sup. Zickler bei Hochzeiten, wann eine ausgerichtet wird, ein Stück Kuchen zu schicken, doch stehet es in der Bürgerschaft Willkür, wie groß das Stück Kuchen sein soll, noch weniger aber darf der Herr Sup. Zickler Geld davor verlangen.

4.

Wurde zwar festgesetzt, dass in Zukunft der Herr Sup. Zickler für eine Privat-Communion zwei Groschen bekommen, jedem Bürger aber freistehen sollte, mehr zu geben.

Da aber per Rescriptum d.d. 21. Dec. 1774 vier Groschen vor die Privat-Communion, der Matrikel anno 1709 gemäß, ferner zu entrichten anbefohlen worden ist, so bekommt der Herr Superintendent Zickler jederzeit 4 Groschen von einer Privat-Communion.

5.

Soll dem Herrn Sup. Zickler 6 Groschen für ein Zeugnis gezahlet und

6.

Sechs Groschen vor die Proklamation entrichtet werden.

7.

Erhält in Zukunft der Herr Sup. Zickler vor die Rats-Verwandlungs-Predigt einen Rthl.

8.

Tragen beide Teile die Commissions-Gebühren zu gleichen Teilen.

Gleichwie nun beide Teile über die Festhaltung dieses Vergleichs stipulirt, der Herr Sup. Zickler gedachten Vergleich in einem Schreiben d.d. 25. Nov. 1774 genehmigt, die Bürgerschaft hingegen, dass derselbe auf die Successores im Pastorat extendirt werden möchte, geziemend gebeten, gnädigste Herrschaft und Hochfürstl. OC zu Weimar auch unterm 21.12.1774 den gnädigsten Befehl erteilet, dass ein ordentlicher Recess hierüber entworfen, solcher auf die Succesores im Pastorat extendiret, in zweien Exemplaren ausgefertigt, und vom dem Sup., dem Stadtrate und der Bürgerschaft unterschrieben werden solle, und sich dann Endes Unterschriebene unter Entsagung der Ausflucht nicht recht verstandener Dinge, dass die Sache anders niedergeschrieben als sie abgehandelt worden, der Überredung, des Betrugs, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder wie sie sonst Namen haben mögen, nochmalen zu diesem Vergleich coram commissione bekennet und solcher auf die successores in Pastorat sowohl als auf die Nachkommen der Bürgerschaft extendiret worden.

Also ist dieser Recess von Fürstl. zu dieser Sache gnädigst verordneten Commission in dupla gefertigt, von dem Herrn Sup. Zickler, dem Stadtrate und der Bürgerschaft eigenhändig unterschrieben und zur gnädigsten Confirmation übergeben worden.

So geschehen und gegeben, Jena den 25. Januar 1775

Fürstl. Sächs. zur Sache gnädigst verordneter Commissarius

Gottlob Theodor Weber

Samuel Gottfried Zickler, Past. et. Sup.

Joh. Gottfried Weidner, p.t. cons. reg.

Joh. Ernst Ludwig Lincke

Joh. Gottfried Huschke, Cämmerer

Christoph Jahn, Cämmerer

Joh. Gottfried Weimar, Beisitzer

Joh. Friedrich Leidhold, Beisitzer

(mit 2 unbeschädigten originalen Siegeln u. Schnur

dazu Ausschußpersonen und Viertelmeister:

Joh. Daniel Drechsler

Christian Wilhelm Martin

Christoph Trümbler

Christian Friedrich Otto

Johann Christoph Drechsler

Christian Friedrich Waldstädt

Johann Friedrich pennitzer

Johann Friedrich Schwabe

Georg Friedrich Neumann

Johann Christoph Schwabe

Johann Michael Tischendorf

Johann Georg Schöppe

(alles original Unterschriften

Als confirmiren wir vorgedachten Recess dergestalt, dass derselbe nach allen seinen Punkten und völligen Inhalt kräftig, die Paciscenten auch zu dessen Festhaltung verbunden sein sollen; inmaßen wir sie dabei auch zu schützen erbötig sind. Urkundlich mit dem Fürstl. Ober-Vormundschaftlichen OC-Siegel bedruckt.

Datum Weimar zur Wilhelmsburg den 29. 1. 1775